



KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 20. FEBRUAR 2015
NR. 8
SEITEN 257-282



Aitdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Direktionen

- Volkswirtschaftsdirektion*
257 Medienmitteilung

Weitere Behörden und Einrichtungen

- Laboratorium der Urkantone*
258 Sömmerungsvorschriften 2015
der Kantone Uri, Schwyz, Ob-
und Nidwalden vom
16. Februar 2015

266 **Eigentumsübertragungen**

271 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 277 Bauplanauflagen
278 Konzession; Gesuch

Offene Stellen

- 279 Baudirektion

Gerichtlicher Teil

Schlichtungsbehörde

- 280 Aufforderung zur Abholung

Staatsanwaltschaft

- 280 Strafbefehlspublikation

Rechtsauskunft

- 281 Unentgeltliche
Rechtsauskunft des Urner
Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

- 281 Vereine

Gesetzgebung

Kanton

- 282 Veröffentlichung durch Verweis

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2622 Ex. (WEMF 2013)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 36
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,0% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,0% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,0% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Direktionen

Volkswirtschaftsdirektion

Medienmitteilung

Arth-Goldau–Steinen; Bahnersatz wegen umfassender Gleiserneuerung

Die SBB erneuern zwischen Arth-Goldau und Steinen die gesamte Fahrbahn. Deshalb ist zwischen dem 23. Februar und 6. Juni 2015 auf der Strecke Arth-Goldau–Steinen jeweils eines von zwei Gleisen gesperrt. Aufgrund der Sperre werden im Regionalverkehr die Linien S2 und S3 ausserhalb der Hauptverkehrszeit durch Busse ersetzt.

Die beiden Gleise auf der Strecke zwischen Arth-Goldau und Steinen haben ihre Lebensdauer erreicht. Deshalb erneuern die SBB während rund 15 Wochen, vom 23. Februar bis 6. Juni 2015, umfassend sowohl Schienen wie auch Schwellen und Schotter auf insgesamt 6.5 Kilometern Länge. Während den Arbeiten wird zwischen Arth-Goldau und Steinen jeweils eines von zwei Gleisen für den Bahnverkehr gesperrt. Es entstehen folgende Einschränkungen für die Reisenden:

- Die Linie S2 wird von 7.30 Uhr bis 16 Uhr zwischen Arth-Goldau und Schwyz durch Busse ersetzt. Ab 16 Uhr verkehrt die S2 in Fahrtrichtung Süd-Nord von Erstfeld bis Arth-Goldau 3 Minuten früher. Zwischen Schwyz und Erstfeld sowie Zug und Arth-Goldau verkehrt die S2 nach Fahrplan. Da zusätzliche Fahrzeuge eingesetzt werden müssen, kommen auf der Strecke Baar Lindenpark–Walchwil teilweise Domino- statt Flirt-Züge zum Einsatz.
- Zusätzlich wird ab 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr stündlich eine Busverbindung zwischen Altdorf, Bahnhof und Arth-Goldau eingesetzt. Dort bestehen Anschlüsse ans lokale Busnetz.
- Die Fernverkehrszüge verkehren während der Bauzeit durchgehend ohne Einschränkungen. Im Güterverkehr werden täglich 25 Züge umgeplant oder umgeleitet.

Die SBB führen Arbeiten im Umfang von 18 Millionen Franken aus. Neben den Gleisbauarbeiten werden auch 2 Kilometer Entwässerungsleitungen neu erstellt, und die seitliche Halterung am Gleisrand wird auf einer Länge von 1.9 Kilometern ersetzt. Zudem werden diverse Bachabdeckungen, Absturzsicherungen und Gehwege instand gestellt. Dank der Totalsperre und den gleichzeitig ausgeführten Arbeiten verkürzt sich die Bauzeit um mehr als zehn Monate. Davon profitieren Reisende und Anwohner, indem weniger Nachtarbeit und Zugsausfälle nötig sind. Zudem sparen die SBB entsprechend öffentliche Gelder. Die SBB setzen alles daran, die Einschränkungen auf ein Minimum zu reduzieren.

Der Online-Fahrplan ist angepasst. Weitere Informationen erhalten Kundinnen und Kunden an den Bahnschaltern oder unter www.sbb.ch/zentralschweiz («Streckenunterbrüche») sowie 24 Stunden am Tag über den Rail Service 0900 300 300 (1.19 Fr./Min. ab Schweizer Festnetz). Ausserdem informieren die SBB Anrainer sowie Kundinnen und Kunden mittels Informationsbroschüren und Plakaten an den Bahnhöfen sowie an den Bushaltestellen.

Altdorf, 20. Februar 2015

Volkswirtschaftsdirektion Uri

Weitere Behörden und Einrichtungen

Laboratorium der Urkantone

*Sömmerungsvorschriften 2015
der Kantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden
vom 16. Februar 2015*

I. Grundlagen

Das Laboratorium der Urkantone erlässt gemäss Art. 19 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40), Art. 32 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401), sowie gestützt auf Art. 2 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 8b Absatz 1 Buchstabe a ff. des Konkordats vom 14. September 1999 betreffs das Laboratorium der Urkantone (SRSZ 581.220.1), folgende Sömmerungsvorschriften für das Jahr 2015.

II. Allgemeines

1. Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
2. Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
3. Die während der Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen sowie das weitere Personal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Krankheitsverdacht den zuständigen Tierarzt beizuziehen.

4. Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel: Gemäss der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV, SR 812.212.27) gilt die Aufzeichnungspflicht für fast alle Tierarzneimittel, die bei den Nutztieren angewendet werden (alle verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel, alle Tierarzneimittel mit Absetzfristen, umgewidmete oder eingeführte Tierarzneimittel, nicht zulassungspflichtige, nach formula magistralis hergestellte Tierarzneimittel). Werden auf der Alp Tierarzneimittel verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden (Art 28 Abs.1 TAMV):
- a) das Datum der ersten und letzten Anwendung;
 - b) die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie bspw. die Ohrmarke;
 - c) die Indikation;
 - d) der Handelsname des Tierarzneimittels;
 - e) die Menge;
 - f) die Absetzfristen;
 - g) die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
 - h) der Name der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.

Werden Medikamente auf Vorrat bezogen, muss mit dem Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen werden. Wird eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen, muss der Tierarzt im Sömmerungsbetrieb während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen (TAMV Art. 10, Anhang 1 TAMV). Bei Medikamenten, die auf Vorrat bezogen oder zurückgegeben werden, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden (Art 28 Abs.2 TAMV):

- a) das Datum;
 - b) der Handelsname;
 - c) die Menge in Konfektionseinheiten;
 - d) die Bezugsquelle resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.
5. Die Fernapplikation von Tierarzneimitteln (mit Blasrohren oder «Narkosegewehren») ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder «Narkosegewehren».
6. Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP; SR 916.441.22) zu beseitigen, d.h. der Verbrennung zuzuführen oder im Einverständnis mit dem Kantonstierarzt/der Kantonstierärztin zu vergraben. Über Spezialfälle entscheidet der Kantonstierarzt/die Kantonstierärztin.
7. Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport und zur Haltung gelten auch während der Sömmerung.

III. Tierverkehrskontrolle

Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

A) Aufgaben des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalters

Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen verantwortlichen Tierhalter bezeichnen. Der verantwortliche Tierhalter ist zuständig für folgende Punkte:

- Er muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 der TSV erstellen. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten.
- Er muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nachführen.
- Ende der Sömmerung:
 - Er gibt die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente wieder zurück unter folgenden Bedingungen:
 - Es findet keine Handänderung statt und die Tiere gehen wieder in den Ursprungsbetrieb zurück.
 - Die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu.
 - Er bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit der TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebes, seiner Unterschrift, dem Datum und der Notiz: Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu.
 - Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss er ein neues Begleitdokument ausfüllen.
 - Er führt Mutationen auf den Tierlisten nach, unterschreibt sie an der dafür vorgesehenen Stelle und gibt sie mit den Begleitdokumenten zurück.

B) Begleitdokument/Tierliste

Klauentiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden.

Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen.

Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden.

C) Melden von Tierbewegungen von Tieren der Rindergattung an die TVD

Sämtliche Zu- und Abgänge von Tieren der Rindergattung zu und ab den Sömmerungsbetrieben, Hirtenbetrieben, Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland müssen an die Tierverkehrsdatenbank via das Portal www.agate.ch gemeldet werden. Die Informationen der Tierverkehrsdatenbank zu den verschiedenen Meldearten und -möglichkeiten sind zu beachten.

D) Melden von Zugängen von Schweinen an die TVD

Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD via das Portal www.agate.ch oder mit Meldekarten gemeldet werden. Diese können beim Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder Telefon 0848 222 400 bestellt werden.

E) Melden von Zugängen von Equiden an die TVD

Die Eigentümer von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys) müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD via das Portal www.agate.ch melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben. Bei Fragen hilft der Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder Telefon 0848 222 400 weiter.

IV. Rindvieh

1. Rauschbrand: In Gebieten, in denen früher Rauschbrand aufgetreten ist, werden Impfungen empfohlen.
2. Dasselarven: In Gebieten, in denen kürzlich die Dasselkrankheit aufgetreten ist, werden Behandlungen der Sömmerungstiere im Herbst empfohlen. Der Kantonstierarzt kann diese gebietsweise anordnen (Art. 231 Abs. 2 TSV).
3. Aborte: Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung einem Tierarzt melden. Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist. Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.
4. Bovine Virus Diarrhoe (BVD): In Hirten-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben (Art. 7 bis 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 [LBV]), in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist, dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen. Es wird den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhaltern oder Tierhalterinnen empfohlen, den BVD-Status der Tiere auf der Tierverkehrsdatenbank zu kontrollieren. Der Kantonstierarzt kann Ausnahmen unter sichernden Bedingungen gewähren oder verfügen.

V. Schafe

1. Räude: Eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude, möglichst spät vor Alpauftrieb, wird empfohlen (Räudebad oder Injektionsbehandlung, nicht aber Sprüh- oder Waschbehandlung). Es dürfen nur Schafe auf Alpen der Kantone Uri, Schwyz, Ob- oder Nidwalden aufgetrieben werden, die aus räudefreien Herden stammen. Verdächtige Herden werden bei der Alpauffuhr zurückgewiesen. Bei Verfehlungen wird der entstandene Aufwand gemäss Gebührenverordnung in Rechnung gestellt.
2. Moderhinke (Klauenfäule): Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Der zuständige Hirt oder die zuständige Hirtin ist dafür verantwortlich, dass hinkende Tiere mit Anzeichen der Klauenfäule herdenweise in den Herkunftsbestand zurückgewiesen werden. Das Veterinäramt wird bei der Alpauffuhr stichprobenweise vermehrte Kontrollen durch unabhängige amtliche Tierärzte veranlassen, um die Interessen des Tierschutzes und der Tiergesundheit wahrzunehmen. Kranke Tiere werden zurückgewiesen. Bei Verfehlungen wird der entstandene Aufwand gemäss Gebührenverordnung in Rechnung gestellt.
3. Infektiöse Augenentzündung: Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).
4. Aborte: Jeder Abort ist dem amtlichen Tierarzt zu melden.

VI. Ziegen

1. Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE): Es dürfen nur Ziegen aus Beständen, die anerkannt CAE-frei sind, gesömmert werden.
2. Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

1. Zuwiderhandlungen werden nach Art. 47 und 48 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) mit Haft oder Busse bestraft. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr rechtswidriges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.
2. Die Sömmerungsvorschriften für das Jahr 2015 treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ersetzen diejenigen des Jahres 2014.

VIII. Sömmerungsvorschriften für den Grenzweidegang

A) Geltungsbereich

Unter Grenzweidegang versteht man per definitionem das Treiben von Tieren auf einem Gebietsstreifen 10 km diesseits und jenseits der Grenze zwischen einem

EU-Mitgliedstaat und der Schweiz. Allerdings können die zuständigen Behörden in Sonderfällen auch einen breiteren Gebietsstreifen festlegen.

B) Massnahmen in der Schweiz vor Antritt der Sömmerung

1. In Bezug auf BVD gelten sinngemäss die Bestimmungen nach Abschnitt IV (4).
2. Die zur Sömmerung vorgesehenen Tiere müssen innerhalb 48 Stunden vor Antritt des Grenzweidegangs am Herkunftsort amtstierärztlich untersucht werden. Der amtliche Tierarzt stellt ein Gesundheitszeugnis aus, das die Tiere an den Bestimmungsort begleitet. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das in TRACES abgebildete Sömmerungszeugnis zu verwenden. Für andere Tiergattungen wurde bisher im Veterinärabkommen kein spezielles Zeugnis festgelegt, sodass das zu verwendende Zeugnis weiterhin mit den Veterinärdiensten des Bestimmungsortes abgesprochen werden muss.
3. Das Gesundheitszeugnis für den Grenzweidegang bzw. den Tagesweidegang enthält folgende Angaben:
 - a. Bestätigung des amtlichen Tierarztes, dass der Betrieb, dessen Tiere gesömmert werden, nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt oder anderweitig beschränkt ist.
 - b. Amtliche Bestätigung, dass der Herkunftsbestand frei von Leukose-, Tuberkulose- und Brucellose ist.
 - c. Die Rinder des Betriebes, die gesömmert werden sollen, sind in den letzten 30 Tagen auf dem Herkunftsbetrieb gehalten worden und nicht mit einem Tier in Kontakt gekommen, das aus dem Ausland eingestellt wurde.
 - d. Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke).
 - e. Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km).
 - f. Anschrift des Bestimmungsbetriebes inkl. Registriernummer des ausgeschiedenen Weideplatzes. Beim Grenzweidegang nach Deutschland ist dieses Feld nicht auszufüllen.
4. Zwischen dem Tierhalter und dem Kant. Veterinäramt (kann nach Ermessen des Kantonstierarztes an die amtlichen Tierärzte delegiert werden) muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, in der sich der Tierhalter mit all den vorgesehenen Massnahmen und auch den im Bestimmungsland geltenden Vorschriften einverstanden erklärt und sich verpflichtet, sämtliche anfallenden Kontrollkosten zu übernehmen. Insbesondere muss in dieser Vereinbarung die Informationspflicht des Halters gegenüber den ausländischen Behörden (rechtzeitige Meldung der Ankunft und der geplanten Rückkehr) festgehalten werden.

5. Das zuständige kantonale Veterinäramt meldet den Veterinärbehörden des Nachbarlandes den Abgang der Tiere spätestens 24 Stunden vor Antritt des geplanten Grenzweideganges in Form einer TRACES-Meldung. In Absprache mit den zuständigen regionalen Veterinärbehörden des Nachbarlandes kann die notwendige Information auch in anderer Form übermittelt werden. Für Schafe und Ziegen existieren z.T. regionale Zeugnismuster. In jedem Fall muss aber das vom zuständigen amtlichen Tierarzt unterschriebene und abgestempelte Original des Zeugnisses die Tiere begleiten.
6. Der Tierhalter meldet den Abgang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrsdatenbank.
7. Die Tiere stehen während des gesamten Weideganges im Ausland unter zolltechnischer Kontrolle. Der Tierbesitzer hat sich beim Zoll über die entsprechenden Vorschriften und Abläufe zu orientieren.
8. Aufgrund der nachgeführten bilateralen Verträge erhebt der Schweizer Zoll keine «veterinärtechnischen» Gebühren mehr im Auftrag des BLV.
9. Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang in Vorarlberg (Österreich): Die Kantone machen die Tierhalter auf das erhöhte Risiko einer Infektion mit boviner Tuberkulose aufmerksam.

Beim Tagesweidegang müssen Massnahmen nach Punkten 2 bis 7 nur zu Beginn der Weideperiode ergriffen werden. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine amtstierärztliche Untersuchung oder TRACES-Meldung notwendig und es fallen auch keine weiteren Gebühren an. Der Tierbesitzer muss sich schriftlich verpflichten, jeden Kontakt mit Tieren aus dem Nachbarland sowohl dem zuständigen kantonalen Veterinäramt als auch den Veterinärbehörden im Ausland unverzüglich zu melden und die Veterinärbehörden im Ausland über das Ende der Weidezeit zu informieren.

C) Massnahmen am Bestimmungsort im Ausland

10. Die Tiere dürfen keinen Kontakt mit ausländischen Herden haben (von den Rinderbeständen in den Nachbarländern gilt nur derjenige in Österreich als «amtlich frei von IBR auf nationaler Ebene», auch die BVD ist vielerorts verbreitet).
11. Die Tiere sind am Bestimmungsort von den zuständigen Veterinärbehörden unverzüglich amtstierärztlich zu kontrollieren. Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass die ausländischen Behörden rechtzeitig über die Ankunft der Tiere informiert werden.
12. Die Tiere sind gemäss Entscheidung 2001/672/EG spätestens 7 Tage nach dem Datum des Auftriebs in die nationale Tierverkehrsdatenbank des Sömmerungslandes aufzunehmen.

13. Vor der Rückkehr muss innerhalb von 48 Stunden vor der Abreise durch den amtlichen Tierarzt des Sömmerungsbetriebes eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt werden. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das in TRACES abgebildete Sömmerungszeugnis zu verwenden. Die Einforderung des entsprechenden Zeugnisses obliegt dem schweizerischen Tierhalter. Er ist dafür verantwortlich, die ausländischen Veterinärdienste rechtzeitig über die geplante Rückkehr zu informieren.

Die Gesundheitsbescheinigung für die vom Grenzweidegang zurückkehrenden Rinder beinhaltet:

- a. Datum des Abtransportes
 - b. Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke)
 - c. Anschrift des Bestimmungsbetriebes
 - d. Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km)
 - e. Bestätigung des Amtstierarztes, die Rinder innerhalb von 48 Stunden vor der Rückkehr in den Heimatbetrieb untersucht und frei von Anzeichen einer Infektionskrankheit befunden zu haben.
 - f. Bestätigung des Amtstierarztes, dass die Sömmerungsweide nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt werden musste oder während der Weidezeit ein Tuberkulose-, Brucellose- oder Leukosefall aufgetreten ist.
14. Die zuständige Veterinärbehörde des Sömmerungslandes meldet die Rückkehr der Tiere spätestens 24 Stunden vor der Abreise dem zuständigen kantonalen Veterinäramt in Form einer TRACES-Meldung.

Beim Tagesweidegang müssen Massnahmen nach Punkten 10 bis 13 nur am Ende der Weideperiode ergriffen werden. Der Halter der Tiere verpflichtet sich, die zuständige Veterinärbehörde über das Ende der Weidezeit zu unterrichten. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine Untersuchung oder TRACES-Meldung notwendig.

D) Massnahmen in der Schweiz nach der Rückkehr der Tiere

15. Die von der ausländischen Behörde ausgestellte Gesundheitsbescheinigung ist unmittelbar nach der Rückkehr der Tiere zu kontrollieren. Die Art und Weise dieser Kontrolle wird durch die zuständigen kantonalen Veterinärämter festgelegt.

Im gegenseitigen Einverständnis können Grenzkantone mit den Veterinärbehörden des Nachbarlandes Vereinfachungen des Verfahrens vereinbaren. Dies betrifft insbesondere den Ort der amtstierärztlichen Untersuchung im Herkunfts- sowie im Bestimmungsland (ev. Untersuchung in Sammelstellen anstatt auf dem Herkunftsbetrieb).

16. Der Tierhalter meldet den Zugang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrsdatenbank.
17. Es gibt keine Vorschriften des BLV zur amtstierärztlichen Überwachung nach der Rückkehr von der Sömmerung, vorbehaltlich vorübergehender Massnahmen wegen Seuchenausbrüchen. Der/die Kantonstierarzt/-ärztin kann jedoch in begründeten Fällen IBR- oder andere Untersuchungen anordnen.
18. Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang in Vorarlberg (Österreich): Alle Rinder werden einer Untersuchung auf bovine Tuberkulose mittels Hauttuberkulintest unterzogen. Die Untersuchung findet frühestens 8 Wochen nach der Rückkehr in die Schweiz statt. Die Rinder unterliegen bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses einer Verbringungsperre. Die Kostenregelung erfolgt durch die Kantone.

E) Begleitdokument nach Artikel 12 TSV

19. Als Begleitdokument nach Artikel 12 TSV gilt für den Transport vom Herkunftsbetrieb an die Zollgrenze und von der Zollgrenze zurück zum Herkunftsbetrieb das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis. Für den Tierhalter erübrigt sich demnach die Ausstellung eines Begleitdokumentes.

F) Bewilligung für den grenzüberschreitenden Tiertransport

20. Wirbeltiere dürfen nur von Transportunternehmen befördert werden, die über eine Bewilligung nach Art. 170 der Tierschutzverordnung verfügen. Inhaltlich und formal sind neben den Schweizer Vorschriften sämtliche im Einzelfall anwendbaren Vorgaben der Verordnung EG 1/2005 einzuhalten. Keine Bewilligung ist nötig, wenn Landwirte ihre eigenen Tiere in eigenen Fahrzeugen über maximal 50 km transportieren.

Brunnen, 20. Februar 2015

Im Namen des Laboratoriums der Urkantone
Der Kantonstierarzt

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 1865.1201, 14 439 m², Plan Nr. 5, Magigen, Gebäude Vers.Nr. 726, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gartenanlage, $\frac{3}{12}$ Miteigentumsanteile

Veräusserin:

Gisler-Zraggen Magdalena, Zwyrgergasse 17, 6460 Altdorf

Erwerber:

Gisler-Zraggen André, Zwyrgergasse 17, 6460 Altdorf; Gisler Pascal, Zwyrgergasse 17, 6460 Altdorf; Gisler Angela, Zwyrgergasse 17, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

30. November 1995, 25. Juli 1997

Andermatt

Grundstück Nr.: M2738.1202, Autoparkplatz Nr. 57, $\frac{136}{10000}$ Miteigentum an Nr. S2611.1202

Veräusserin:

Immobilien AG Andermatt, Gotthardstrasse 101, 6490 Andermatt

Erwerber:

Brand Alex Willy, Bahnhofstrasse 52, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

23. Juni 2009

Andermatt

Grundstück Nr.: S3438.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung B2 im Erdgeschoss und Nebenraum (grünbeige), $\frac{81}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1142.1202

Veräusserin:

Kurt Christen, Transporte AG, Bodenstrasse 16, 6490 Andermatt

Erwerber:

Conconi Riccardo, via Ravizza 40, IT-20149 Milano

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

26. Dezember 1995

Andermatt

Grundstück Nr.: M3501.1202, Autoabstellplatz Nr. 37, $\frac{1}{45}$ Miteigentum an Nr. 1145.1202

Veräusserin:

Kurt Christen, Transporte AG, Bodenstrasse 16, 6490 Andermatt

Erwerber:

Conconi Riccardo, via Ravizza 40, IT-20149 Milano

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

11. Juni 2013

Bürglen

Grundstück Nr.: 501.1205, 3285 m², Plan Nr. 63, Resenmätteli, Gebäude Vers.Nr. 2201, Gebäude Vers.Nr. 824, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, Strasse, Weg, Gesamteigentumsanteile; Grundstück Nr.: S2105.1205, Sonderrecht an der 6½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Nebenräume (blau), ⁵⁰⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1699.1205

Veräusserer:

Gisler-Kempf Thomas und Erika, St. Sebastiangasse 4, 6463 Bürglen

Erwerber:

Arnold-Gisler Franz und Jeannette, St. Sebastiangasse 4, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

8. Januar 2009, 26. Mai 2009

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1084.1206, 530 m², Plan Nr. 42, Sackberg, Gebäude Vers.Nr. 1712, Bockistrasse 5, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide

Veräusserer:

Zraggen-Furrer Paul Josef, Bockistrasse 5, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Zraggen Paul Max, Bockistrasse 5, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

16. April 1968

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1217.1206, 573 m², Plan Nr. 27, Geissmatt, Gebäude Vers.Nr. 1481, Geissmatt 6, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

Veräusserer:

Weber-Salcher Kurt und Radegunde Maria, Geissmatt 6, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Weber Pasqual Peregrin, Kolonie 52, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

7. Dezember 1977

Flüelen

Grundstück Nr.: 257.1207, 1 009 m², Plan Nr. 7, Chrüz matt, Gebäude Vers.Nr. 645, Gebäude Vers.Nr. 646, Seestrasse 27, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, See/Ausgleichsbecken, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 542.1207, 708 m², Plan Nr. 7, Chrüz matt, Gartenanlage, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Merz Wipfli Barbara Olivia, Seestrasse 25, 6454 Flüelen

Erwerber:

Wipfli Christoph, Seestrasse 25, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

29. Juli 1991, 13. Dezember 2011, 24. Dezember 2014

Göschenen

Grundstück Nr.: 141.1208, 1 024 m², Plan Nr. 2, Dorf, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen

Veräusserin:

Ernst Zahn-Stiftung, Gemeindkanzlei, 6487 Göschenen

Erwerber:

Maurer-Schwab Peter und Cilgia Katharina, Breiti 2, 6487 Göschenen; Steiner-Baumann Wilhelm Xaver und Erika, Breiti 2, 6487 Göschenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

14. August 2000

Göschenen

Grundstück Nr.: D234.1208, 114 m², Plan Nr. 4, Brand, Quellenrecht, zulasten Nr. 150.1208, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: D235.1208, 306 m², Plan Nr. 3, Halten, Quellenrecht, zulasten Nr. 154.1208, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Schweizerische Bundesbahnen SBB, Hilfikerstrasse 1, 3000 Bern 65 SBB

Erwerberin:

Einwohnergemeinde Göschenen, 6487 Göschenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

9. Dezember 1920

Hospental

Grundstück Nr.: 10.1210, 424 m², Plan Nr. 1, Obergadmen, Gebäude Vers.Nr. 279, Gartenanlage; Grundstück Nr.: 12.1210, 48 m², Plan Nr. 1, Obergadmen, Gebäude Vers.Nr. 280, Gartenanlage; Grundstück Nr.: 169.1210, 4 553 m², Plan Nr. 1, Gütli, Acker, Wiese, Weide, übrige bestockte Flächen; Grundstück Nr.: 335.1210, 3 765 m², Plan Nr. 5, Obergadmen, Acker, Wiese, Weide

Veräusserer:

Simmen-Rodel Anton Eduard, St. Karl 2, 6493 Hospental

Erwerber:

Simmen Urs Andreas, Eyrütti 10, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

14. Oktober 1987

Grundstück Nr.: 31.1210, 30 m², Plan Nr. 1, Oberdorf, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: S1003.1210, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenräume (blau), ⁵⁰⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 32.1210

Veräusserer:

Simmen-Rodel Anton Eduard, St. Karl 2, 6493 Hospental

Erwerber:

Simmen-Giop Heinz Anton, Bottigenstrasse 26, 3862 Innertkirchen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

6. Juli 1966

Schattdorf

Grundstück Nr.: 674.1213, 599 m², Plan Nr. 28, Steinernt, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Gartenanlagen

Veräusserin:

Muheim-Furger Beatrix, Eygasse 2, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Muheim Yves, Tonismatt 3, 6318 Walchwil

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

3. August 2009, 27. Januar 2015

Altdorf, 20. Februar 2015

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 28 vom 11. Februar 2015, Seite 17

6. Februar 2015

Erizun AG,

in Bürglen UR, CHE-400.638.268, Breitengasse 1a, 6463 Bürglen UR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 5.2.2015. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt Erwerb, Veräusserung, Bewirtschaftung und Vermittlung von Liegenschaften sowie Planung und Ausführung von Bauten jeder Art für eigene oder fremde Rechnung. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen gründen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Sie kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens sowie die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern. Aktienkapital: Fr. 150000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 150000.–. Aktien: 1500 Namenaktien zu Fr. 100.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen an ihre letzte im Aktienbuch eingetragene Adresse durch Brief, E-Mail oder Fax. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 5.2.2015 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Arnold, Werner, von Unterschächen, in Bürglen UR, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

6. Februar 2015

Berichtigung des im SHAB Nr. 19 vom 29.1.2015, Id. 1959597, publizierten TR-Eintrags Nr. 42 vom 26.1.2015.

DCT-Delta Swiss AG, in Schattdorf, CHE-109.379.829, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 19 vom 29.1.2015, Publ. 1959597). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Keller, Andres, von Zürich, in Hombrechtikon, Mitglied, mit Einzelunterschrift [nicht: von Pfungen und Truttikon].

6. Februar 2015

LA CHIAVE DI VOLTA SAGL,

in Altdorf UR, CHE-279.919.973, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 237 vom 8.12.2014, Publ. 1864399). Domizil neu: Bahnhofstrasse 11, 6460 Altdorf UR.

6. Februar 2015

Stiftung SARTA,

in Altdorf UR, CHE-187.795.810, Stiftung (SHAB Nr. 237 vom 8.12.2014, Publ. 1864407). Domizil neu: Die Stiftung hat ihr Domizil eingebüsst.

6. Februar 2015

Streikversicherungs-Genossenschaft der Maschinenindustrie,

in Altdorf UR, CHE-100.573.609, Genossenschaft (SHAB Nr. 77 vom 23.4.2014, Publ. 1465193). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Müller, Rudolf B., von Wiliberg, in Zofingen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Heusser, Markus, Dr., von Russikon, in Greifensee, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Keller, Stephan, von Siblingen, in Baar, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Mischler, Karl Albert, von Schwarzenburg, in Aarau, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

6. Februar 2015

SUITEX SA,

in Altdorf UR, CHE-108.781.100, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 21 vom 2.2.2015, Publ. 1965043). Zweigniederlassung neu: Gravesano.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 29 vom 12. Februar 2015, Seite 18

9. Februar 2015

Alpinmedic GmbH,

in Altdorf UR, CHE-389.636.247, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 115 vom 18.6.2013, Publ. 923949). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Mühlethaler, Heidi, von Romoos, in Altdorf UR, Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Eschholz, Ivo, deutscher Staatsangehöriger, in Altdorf UR, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

9. Februar 2015

Gastronomia de Pinto AG,

in Altdorf UR, CHE-192.606.694, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 123 vom 30.6.2014, Publ. 1580989). Eingetragene Personen neu oder mutierend: de Pinto-Mosch, Manuela, von Appenzell, in Altdorf UR, mit Einzelunterschrift.

9. Februar 2015

Kantonale ernerische Winkelriedstiftung,

in Altdorf UR, CHE-110.378.937, Stiftung (SHAB Nr. 241 vom 12.12.2006, S. 18, Publ. 3676090). Domizil neu: c/o Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, Lehn-

platz 22, 6460 Altdorf UR. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Dittli, Josef, von Attinghausen, in Attinghausen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Furger, Eduard, von Silenen, in Schattdorf, Mitglied und Sekretär, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Wyler, Walter, von Feusisberg, in Altdorf UR, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Gmür, Patrick, von Amden, in Bünzen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold, Beat, von Unterschächen, in Schattdorf, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Mock, Urs, von Luzern, in Schattdorf, Mitglied und Sekretär, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

9. Februar 2015

Personalfürsorgestiftung der Firma Bika-Holzverarbeitung Gebr. Alois & Anton Bissig, in Flüelen, CHE-109.765.233, Stiftung (SHAB Nr. 208 vom 26.10.2006, S. 14, Publ. 3608718). Die Stiftung ist gemäss Verfügung der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) vom 21.11.2012 aufgehoben. Die Stiftung wird gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 30 vom 13. Februar 2015, Seite 16

10. Februar 2015

Matti Tech Holding AG,

in Altdorf UR, CHE-493.459.227, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 223 vom 18.11.2014, Publ. 1827485). Statutenänderung: 9.2.2015. Firma neu: ENCOMA Holding AG.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 31 vom 16. Februar 2015, Seite 17

11. Februar 2015

FE Zukunftsenergien AG,

in Bürglen UR, CHE-112.425.660, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 24 vom 5.2.2015, Publ. 1972491). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Steinhäusern im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen und im Handelsregister des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

11. Februar 2015

Kurt Christen, Transporte AG,

in Andermatt, CHE-108.777.423, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 36 vom 23.2.2009, S. 24, Publ. 4892360). Eingetragene Personen neu oder mutierend: [bisher: in Wassen, Mitglied mit Einzelunterschrift]; Mattli-Tresch, Rudolf, von Wassen, in Wassen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident mit Einzel-

unterschrift]; Arnold, Davina Clementina, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

11. Februar 2015

Mattli AG,

in Wassen, CHE-111.735.170, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 125 vom 1.7.2004, S. 19, Publ. 2336472). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Mattli, Pascal, von Wassen, in Altdorf UR, Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: in Wassen, Mitglied mit Einzelunterschrift]; Mattli, Ruedi, von Wassen, in Wassen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident mit Einzelunterschrift]; Arnold, Davina Clementina, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

11. Februar 2015

Mattli Invest AG,

in Wassen, CHE-111.724.290, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 36 vom 23.2.2009, S. 24, Publ. 4892492). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Mattli, Pascal, von Wassen, in Altdorf UR, Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: in Wassen]; Mattli, Ruedi, von Wassen, in Wassen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied mit Einzelunterschrift]; Arnold, Davina Clementina, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

11. Februar 2015

Meyer AG, Silo-Anlagen, Göschenen,

in Göschenen, CHE-106.888.224, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 36 vom 23.2.2009, S. 24, Publ. 4892494). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Mattli, Pascal, von Wassen, in Altdorf UR, Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: in Wassen, Mitglied mit Einzelunterschrift]; Mattli-Tresch, Rudolf, von Wassen, in Wassen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident mit Einzelunterschrift]; Arnold, Davina Clementina, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

11. Februar 2015

STRABAG AG, Zweigniederlassung Erstfeld,

in Erstfeld, CHE-301.547.981, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 212 vom 1.11.2013, Publ. 1159053), mit Hauptsitz in: Opfikon. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Shortiss, John, von Bürglen UR, in Flüelen, mit Kollektivprokura zu zweien.

11. Februar 2015

TEKO Oberflächentechnik AG,

in Flüelen, CHE-108.464.987, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 143 vom 27.7.2010, S. 16, Publ. 5745396). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Pasquali, Davide, von Hochdorf, in Luzern, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

11. Februar 2015

Transdata Treuhand GmbH in Liquidation,

in Isenthal, CHE-100.370.644, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 9 vom 15.1.2015, Publ. 1931979). Mit Entscheid vom 26.1.2015 hat das Landgerichtspräsidium Uri das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 32 vom 17. Februar 2015, Seite 17

12. Februar 2015

Grallinger AG,

in Andermatt, CHE-480.671.278, Bodenstrasse 12, 6490 Andermatt, Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: CHE-105.402.501. Firma Hauptsitz: Grallinger AG. Rechtsform Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Altdorf UR.

12. Februar 2015

*G-Elit Präzisionswerkzeug-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin,
Zweigniederlassung Altdorf,*

in Bürglen UR, CHE-406.452.880, Ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 243 vom 13.12.2012, Publ. 6972934), mit Hauptsitz in: Berlin (DE). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Planzer, Erich, von Bürglen UR, in Schattdorf, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Jung, Mario, deutscher Staatsangehöriger, in Altdorf UR, mit Einzelunterschrift.

12. Februar 2015

Grallinger AG,

in Altdorf UR, CHE-105.402.501, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 252 vom 28.12.2011, Publ. 6481504). Zweigniederlassung neu: Andermatt (CHE-480.671.278).

12. Februar 2015

Mattli-Beton AG,

in Wassen, CHE-107.934.795, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 166 vom 27.8.2004, S. 13, Publ. 2423826). Statutenänderung: 3.2.2015. Firma neu: *Mattli Beton AG*. Do-

mizil neu: c/o Mattli AG, Gotthardstrasse, 6484 Wassen. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Aufbereitung und den Verkauf von Qualitätsbeton und ähnlichen Produkten. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen, ferner Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Sie kann insbesondere auch Immobilien erwerben, halten und veräussern. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch gewöhnliche oder eingeschriebene Briefe, per Telefax, per E-Mail oder Zustellung gegen Empfangsbestätigung, sofern Adressen bekannt, sonst durch Publikation im SHAB. Gemäss Erklärung vom 3.2.2015 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Calcula Treuhand- und Revisions AG, in Altdorf UR, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Mattli, Pascal, von Wassen, in Altdorf UR, Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: in Wassen, Mitglied mit Einzelunterschrift]; Mattli, Ruedi, von Wassen, in Wassen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident mit Einzelunterschrift]; Arnold, Davina Clementina, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

12. Februar 2015

SUITEX SA,

in Altdorf UR, CHE-108.781.100, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 28 vom 11.2.2015, Publ. 1983569). Zweigniederlassung neu: Gravesano (CHE-297.308.299).

Altdorf, 20. Februar 2015

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Chappuis Aregger Solèr Immobilien AG,
Obergrundstrasse 73, 6003 Luzern
Bauvorhaben: Neubau Mehrfamilienhaus
Bauplatz: Gurtenmundstrasse 13, Parzelle 98
Bemerkungen: profiliert

Attinghausen

- Bauherrschaft: Zurfluh-Megnet Manuel und Fabienne, Reussstrasse 41,
Attinghausen
Bauvorhaben: Abbruch Alt-Wohnhaus und Alt-Stall
Bauplatz: Reussstrasse 43, Parzelle 107

Seelisberg

- Bauherrschaft: Aschwanden-Herger Heidi und Hans, Zingelstrasse 3, Seelisberg
Bauvorhaben: Fassadenänderungen Wohnhaus und Lagergebäude
Bauplatz: Zingelstrasse 3, Parzelle 218
- Bauherrschaft: Auf der Maur Hans-Peter, Steckenmattstrasse 10, Seelisberg
Bauvorhaben: Neubau Garage
Bauplatz: Steckenmattstrasse 10, Parzelle 10
Bemerkungen: profiliert

Unterschächen

- Bauherrschaft: Gisler Natascha, Unterer Winkel 4, Flüelen
Bauvorhaben: An- und Aufbau Alphütte
Bauplatz: Alp Aesch, Parzelle 1024 (D454)
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen
- Bauherrschaft: Swisscom Broadcast AG, Ostermundigenstrasse 99,
3050 Bern
Bauvorhaben: Richtfunkantenne
Bauplatz: Bonacher, Parzelle 19

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 20. Februar 2015

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch zur Nutzung der Erdwärme

Marianne und Bernhard Jauch-Tresch, Dorf 14, 6475 Bristen, ersuchen um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 1063.1216, Dorf 14, 6475 Bristen, eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Silenen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 20. Februar 2015

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Offene Stellen

Baudirektion

Das Amt für Betrieb Nationalstrassen ist für den Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen zwischen Airolo und Küssnacht bzw. Beckenried verantwortlich. Wir suchen am Hauptsitz in Flüelen per 1. Mai 2015 oder nach Vereinbarung

eine kaufmännische Mitarbeiterin/einen kaufmännischen Mitarbeiter im Bereich Finanzen (80%)

Aufgabenbereich: Sie sind mitverantwortlich für die Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung, den Zahlungsverkehr sowie die Abwicklung des Mahnwesens. Bei der Abrechnung der Mehrwertsteuer, bei Buchungen im Zusammenhang mit der Bilanz, mit der Erfolgs- und Kostenrechnung sowie der Pflege des Kontenplans arbeiten Sie aktiv mit. Im Weiteren unterstützen Sie die Abteilungsleitung in weiteren Aufgaben der Finanzbuchhaltung.

Anforderungen: Als Fundament für diese Funktion bringen Sie eine abgeschlossene kaufmännische Grundausbildung mit. Sie haben sich zudem im Rechnungswesen weitergebildet oder verfügen über sehr gute praktische Kenntnisse. Erfahrung mit dem Softwareprogramm Navision erleichtert Ihnen die Einarbeitung in die neue Funktion.

Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit hoher Selbstständigkeit und Eigenverantwortung sowie ein angenehmes Arbeitsklima in einem kleinen und motivierten Team. Die Anstellungsbedingungen und die Besoldung richten sich nach der Personalverordnung des Kantons Uri.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Senden Sie diese bitte bis am 13. März 2015 an die Baudirektion Uri, Direktionssekretariat, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Beat Dittli, Abteilungsleiter Administrative Dienste, Telefon 041 874 52 74, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 20. Februar 2015

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Gerichte

Schlichtungsbehörde

Aufforderung zur Abholung

Im Verfahren ZSB 2014 110 wird die Beklagte, Ebru Erdem, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, betreffs Forderung aus Mietverhältnis aufgefordert, den Urteilsvorschlag bei der Schlichtungsbehörde Uri, Bahnhofstrasse 43, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen abzuholen.

Erfolgt die Abholung nicht innert gesetzlicher Frist, gilt die Zustellung als am letzten Tag der Abholungsfrist erfolgt.

6460 Altdorf, 20. Februar 2015

Schlichtungsbehörde Uri
lic. iur. Angela Dillier-Gamma

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 11. Februar 2015 in der Strafsache gegen BOUBA Dampha, geboren am 1. Januar 1996, in Nocunda, von Gambia, des Musa Dampha und der Haula Gambe, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. BOUBA Dampha wird wegen rechtswidriger Einreise zur blossen Durchreise und Einreise ohne gültiges Ausweispapier und/oder ohne Visum (Art. 5 Abs. 1 lit. a, Art. 115 Abs. 1 lit. a AuG) schuldig befunden.
2. BOUBA Dampha wird bestraft mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen à Fr. 30.–. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

| | | |
|---------------------------------|-----|--------------|
| Sachverhaltsabklärungen Polizei | Fr. | 300.– |
| Kosten Staatsanwaltschaft | Fr. | 250.– |
| insgesamt | Fr. | <u>550.–</u> |

werden der beschuldigten Person auferlegt.

4. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privaspHERE.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 20. Februar 2015

Staatsanwaltschaft Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 5. März 2015, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt MLaw Christian Gisler, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf, Telefon 041 871 00 22

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Vereine

Freitag/Samstag, 20./21. Februar 2015

■ Lottomatch des RMV Seedorf

19.30 bis 24.00 Uhr, im Restaurant Rössli. Preise: Goldvreneli, Schinken, Käse, schöne Geschenkkörbe, Gutscheine Fr. 300.–

Kanton

Veröffentlichung durch Verweis

Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)

10.2912

Am 24. September 2014 hat der Landrat den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) beschlossen.

An seiner Sitzung vom 30. Oktober 2014 hat der Vorstand der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die Inkraftsetzung des Hochschulkonkordats auf den 1. Januar 2015 beschlossen, vorbehältlich der damals noch laufenden Referendumsfristen.

Voraussetzung für den Inkraftsetzungsbeschluss war der Beitritt von mindestens 14 Kantonen, wovon mindestens acht Universitätskantone. Dieses Quorum ist im Dezember 2014 erreicht worden.

Gestützt auf Artikel 1c des Reglements vom 20. Juni 1983 über das Amtsblatt und das Rechtsbuch (RB 3.1311) wird dieser Erlass durch Verweis veröffentlicht. Der Erlass kann beim Generalsekretariat der EDK, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7, eingesehen und bezogen werden. Die Interkantonale Vereinbarung ist im Internet unter der Adresse www.edk.ch und dort unter der Rubrik «Dokumentation» und danach unter « Rechtssammlung der EDK» abrufbar.

Altdorf, 20. Februar 2015

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

AZA 6460 Altdorf

